

**2621/AB**  
vom 24.09.2025 zu 3096/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.619.859

Wien, am 24. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde, haben am 24. Juli 2025 unter der Nr. **3096/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschwinden eines abgeschobenen Syrers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg wird festgehalten, dass die Zulässigkeit einer Abschiebung in jedem Einzelfall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft wird. Dabei werden im Rahmen der Non-Refoulement-Prüfung insbesondere auch mögliche drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr berücksichtigt. Zudem hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vor jeder Abschiebung – im Zuge der Vorbereitung und Durchführung – auch die Verpflichtung amstwegig (erneut) zu prüfen, ob die Abschiebung rechtlich zulässig ist und ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben haben.

Die rechtliche Zulässigkeit der Abschiebung beziehungsweise des bescheidmäßigen Abspruchs über die Zulässigkeit der Abschiebung ist zudem im Wege einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfbar.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wann gab es das letzte Lebenszeichen des abgeschobenen 32-jährigen Syrers?*
- *Wann und wo wurde der abgeschobene Syrer welchen syrischen Sicherheitskräften/welcher syrischen Behörde übergeben?*

Der Rückkehrer wurde am 3. Juli 2025 von besonders geschulten Sicherheitskräften per Linienflug nach Syrien abgeschoben. Am Flughafen Damaskus erfolgte die Einreise nach Syrien.

Es besteht seitens des BFA keine darüber hinaus gehende Zuständigkeit für die Nachverfolgung bereits rückgeföhrter Personen vor Ort.

**Zu den Fragen 3 und 5:**

- *Was haben Sie unternommen, um den Verbleib des Syrers zu klären?*
- *Haben Sie insbesondere die Außenministerin ersucht, Informationen über den Syrer einzuholen und sicherzustellen, dass ihm keine unmenschliche Behandlung droht?*

Zur Klärung des Verbleibs wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Rückkehrers ein entsprechender Antrag eingebracht. Dieser Antrag befindet sich aktuell beim BFA in Bearbeitung. Weitere detaillierte Informationen können aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen in einem laufenden Antragsverfahren nicht erteilt werden.

Angemerkt wird, dass es grundsätzlich Aufgabe des Vertreters ist, den Kontakt zum Vertretenen herzustellen.

**Zu den Fragen 4 und 8:**

- *Was haben Sie insbesondere unternommen, um Informationen über den Syrer einzuholen und sicherzustellen, dass ihm keine unmenschliche Behandlung/Menschenrechtsverletzung droht?*
- *Gemäß Länderinformation der Staatendokumentation des BFA zu Syrien liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zum Thema Folter bzw. unmenschliche Behandlung der aktuellen syrischen Regierung vor. Hatten Sie darüberhinausgehende Informationen, die die Annahme rechtfertigten, dass dem abgeschobenen Syrer keine Gefahr für Leib und Leben droht?*

Wie bereits eingangs festgehalten, wird die Zulässigkeit einer Außerlandesbringung in jedem Einzelfall im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens individuell und umfassend geprüft. Dabei erfolgt in allen Instanzen eine gründliche Non-Refoulement-Prüfung, die mögliche Gefahren, insbesondere im Herkunftsstaat, berücksichtigt.

Im konkreten Fall wurde am 10. Juni 2025 eine einstweilige Maßnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erlassen, die den ersten Abschiebeversuch vorläufig hemmte. Diese Maßnahme wurde vom EGMR am 17. Juni 2025 wieder aufgehoben, da keine Abschiebungshindernisse festgestellt wurden.

Eine einstweilige Maßnahme stellt keine Entscheidung über einen Verstoß gegen insbesondere Art. 3 der EMRK dar, sondern dient lediglich dem vorläufigen Schutz des Fremden. Dass der EGMR keine weiteren Schritte einleitete, bestätigt, dass auch der EGMR kein reales Risiko einer Menschenrechtsverletzung gesehen hat. Somit war die Umsetzung der Abschiebung rechtmäßig.

**Zur Frage 6:**

- *Was war Gegenstand Ihrer Gespräche mit den syrischen Machthabern Ende April? Wurden Ihnen Garantien betreffend die menschenwürdige Behandlung im Falle von Abschiebungen von Syrern von Österreich nach Syrien gegeben?*

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist eine wichtige Säule des Migrationsmanagements und findet sich als entsprechender Schwerpunkt im Regierungsprogramm.

Am 27. April 2025 fanden erste Gespräche zwischen der damaligen deutschen Innenministerin Nancy Faeser, dem Innenminister der syrischen Übergangsregierung Anas Khattab und mir in Damaskus statt. Die Themen des Arbeitsgesprächs umfassten die Sicherheitslage in Syrien, den Kampf gegen den Terrorismus, die freiwillige Rückkehr und zwangswise Abschiebungen von Straftäterinnen und Straftätern sowie Gefährderinnen und Gefährdern nach Syrien. Konkret wurde von deutscher und österreichischer Seite die zukünftige Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr thematisiert.

Festgehalten wird, dass jedes rechtsstaatliche Handeln und somit sämtliche Maßnahmen nur im Rahmen der einschlägigen nationalen, unions- und völkerrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

**Zu den Fragen 7 und 9:**

- *Falls ja, welchen Stellenwert messen Sie den Beteuerungen des aktuellen Islamisten-Regimes bei?*
- *Welche Lehren ziehen Sie anlässlich des Verschwindens des abgeschiedenen Syrers im Hinblick auf die weiteren angekündigten Abschiebungen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

